

**DAS NOTSTANDSRECHT DES  
BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS  
UND SEINE BEDEUTUNG FÜR DAS  
STRAFRECHT. INAUGURAL-  
DISSERTATION**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649767199

Das Notstandsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Seine Bedeutung für das Strafrecht.  
Inaugural-Dissertation by Erich Pretsch

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.  
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

[www.triestepublishing.com](http://www.triestepublishing.com)

**ERICH PRETSCH**

**DAS NOTSTANDSRECHT DES  
BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS  
UND SEINE BEDEUTUNG FÜR DAS  
STRAFRECHT. INAUGURAL-  
DISSERTATION**



Dem  
Königlich Preussischen General-Major  
und  
Director des Central-Departements  
im Kriegsministerium

Herrn  
Carl von Bülow

in Verehrung und Dankbarkeit  
zugeeignet.

## Inhalts-Uebersicht.

---

Einleitung.

Kap. I. Der Notstand im R. St. G. B.

§ 1. Allgemeines.

§ 2. Der Inhalt der §§ 52 und 54 R. St. G. B.'s.

Kap. II. Das Notstandsrecht des B. G. B.'s.

§ 1. Der defensive Notstand.

§ 2. Der aggressive Notstand.

§ 3. Zusammenfassendes.

Kap. III. Die Bedeutung des Notstandsrechts des B. G. B.'s für  
das Strafrecht.

§ 1. Allgemeines.

§ 2. Die Verwirklichung des Notstandsrechts durch  
eine Notwehrhandlung.

§ 3. Die Verwirklichung des Notstandsrechts durch  
eine Selbsthülfehandlung.

§ 4. Die zeitliche Wirksamkeit der §§ 228 und 904  
B. G. B.'s.

Schlusswort.

---

## Einleitung.

Wenn sich jemand in der Lage befindet, dass er ein gefährdetes Rechtsgut nur erretten kann durch eine an sich von der Rechtsordnung verbotene Aufopferung fremden Rechtes, so spricht man von „Notstand“. Beim Notstande handelt es sich also um ein Zusammentreffen zweier Interessen und zwar solcher Interessen, welche von der Rechtsordnung anerkannt und unter ihren Schutz gestellt sind. Diese Kollision rechtmässiger Interessen kann hervorgerufen sein durch zufällige, insbesondere Naturereignisse (z. B. Schiffbruch, Feuer, Ueberschwemmung) — Notstand im engeren Sinne — oder durch eine menschliche Handlung, insbesondere durch eine Bedrohung.

Bezüglich der rechtlichen und namentlich der strafrechtlichen Behandlung des Notstandes herrscht bis auf den heutigen Tag in Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis eine grosse Unsicherheit, die sich hauptsächlich aus der Thatsache erklärt, dass es an einem genügend ausgebauten civilrechtlichen Unterbau bezüglich der Notstandsmaterie bisher fehlte. <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Das hat Rudolf Merkel in seiner im Jahre 1895 erschienenen Schrift „Die Kollision rechtmässiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmässigen Handlungen“ überzeugend nachgewiesen. Vgl. dazu v. Blume, Krit. Vierteljahrsschrift Bd. XXXVIII, 1896. S. 199 ff.

Diesem Mangel ist nunmehr abgeholfen worden durch die Bestimmungen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches über den Notstand, welche dem bisherigen Rechte gegenüber eine wichtige Neuerung und einen grossen Fortschritt bedeuten<sup>2)</sup> und welche nicht nur der unerquicklichen Unsicherheit und Verschwommenheit, die bisher bezüglich der Notstandsmaterie herrschte, für das Civilrecht ein Ende machen, sondern auch dem Strafrechte gegenüber grosse Bedeutung gewinnen werden. Die Bestimmungen der §§ 228 und 904 B. G. B.'s werden für die Fälle des im Notstande erfolgenden Eingriffs in fremde Vermögensgüter anerkannte Missstände, die sich im geltenden Strafrechte finden, beseitigen, strafrechtliche Streitfragen lösen und den Bestimmungen des R. St. G. B.'s über den Notstand viel von ihrer Schärfe nehmen. „Durch das grosse Reformwerk, das B. G. B., werden auch die Mängel in dem angrenzenden Nachbargebiete, dem Strafrechte, beseitigt werden, soweit dieselben mit dem Neubau in Disharmonie stehen.“ (Merkel).

---

2) Endemann, Einführung in das Studium des B. G. B.'s 3. Aufl. Bd. I, S. 871 nennt die Bestimmungen des B. G. B.'s über den Notstand eine „schöpferische That“. Ihm stimmt bei Rümelin, Gründe der Schadenszurechnung 1896, S. 97. — Titze, Notstandsrechte des B. G. B.'s, S. 100 hält die Bestimmungen des B. G. B.'s weniger für eine „schöpferische“ als für eine „reformatorische That“. Skeptischer jedoch Dernburg, Sachenrecht des B. G. B.'s 1896, S. 227.



Erstes Kapitel.  
Der Notstand im R. St. G. B.

§ 1.

**Allgemeines.**

Im R. St. G. B. ist die Nötigung durch Drohung formell vom Notstande i. e. S. getrennt. Diese Auseinanderreissung zusammengehöriger Bestimmungen wird allgemein getadelt; denn es besteht zwischen beiden Fällen kein innerer Unterschied. Die ganze Verschiedenheit liegt nur in dem Anlasse der Gefahr, dieser aber kommt für die rechtliche Beurteilung der Handlung des Gefährdeten garnicht in Betracht.<sup>1)</sup>

Aber auch von diesem formellen Fehler abgesehen sind die Bestimmungen der §§ 52 und 54 R. St. G. B.'s sehr mangelhaft, und die genannten Paragraphen werden vielfach für die misslungensten des ganzen Gesetzeswerkes erklärt. Denn einerseits sind die Voraussetzungen für die Strafflosigkeit einer im Notstande begangenen Handlung in den §§ 52 und 54 viel zu eng gezogen, sodass in vielen Fällen

---

1) Vgl. Berner, Strafrecht, 18. Af. S. 106; Binding, Strafrecht I, 1885, S. 769; H. Meyer, Strafrecht, 5. Af. 1895, S. 287; Ad. Merkel, Strafrecht 1889, S. 165; Janka, Der strafrechtliche Notstand 1878, S. 209. — Vgl. auch Peralce, Labeo II, 2. Af. 1896, S. 67.

eine Bestrafung eintreten müsste, obwohl das Gerechtigkeitsgefühl die Strafflosigkeit fordert, andererseits wieder gehen die Bestimmungen der §§ 52 und 54 zu weit, indem sie jede an sich strafbare Handlung für straflos erklären, wenn nur die Voraussetzungen der §§ 52 und 54 vorliegen. Es entspricht nicht dem Rechtsbewusstsein, wenn man z. B., um einen Finger zu retten, einen anderen töten darf.<sup>2)</sup>)

Es ist zu bedauern, dass nicht in den §§ 52 und 54 der in den Motiven erwähnte vernünftige Grundsatz<sup>4)</sup>, dass nur das geringere Recht stets dem grösseren weichen müsse, zur Geltung gekommen ist.<sup>5)</sup> Damit wäre die Fortbildung des Notstandsbegriffes wesentlich gefördert worden.

Allerdings ist die Mangelhaftigkeit der strafgesetzlichen Bestimmungen über den Notstand in der Praxis nicht oft zur Geltung gekommen. Man hat sich in der Praxis bemüht, „dem, was gesunder

2) Vgl. v. Wächter, Das Kgl. Sächsische und das Thüringische Strafrecht, S. 367: „Unmöglich kann man annehmen, dass das Gesetz bei jeder, auch der unbedeutendsten Gefährdung des Leibes, z. B. bei einer Bedrohung mit einem Schläge auf den Rücken, jede, auch die schwerste Verletzung, die zur Abwendung des gedrohten Übels verübt wurde, für straflos erklären wolle.“

3) Einige Nebengesetze erweitern die Voraussetzungen des R. St. G. B.'s, wo diese zu eng gezogen sind (vgl. z. B. Seemanns-Ordnung § 75), während andere Nebengesetze umgekehrt die Voraussetzungen des R. St. G. B.'s verengern, wo diese zu weit gezogen sind (vgl. z. B. Militär-Strafgesetzbuch § 49).

4) Motive z. Entw. I des R. St. G. B.'s besagen: „Der Notstand ist die Kollision zwischen 2 Rechten, bei welcher das geringere Recht dem grösseren weichen muss.“

5) Vgl. jedoch Oppenhoff, Kommentar (13. Aufl.) zu § 54, No. 7, und Simonson, Zeitschr. für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. V, S. 388. Nach beiden ist die in den Motiven ausgesprochene Begrenzung, obwohl der § 54 wie auch der § 52 nichts davon enthält, de lege lata als massgebend anzusehen. — Das ist offenbar unzulässig. Hätte der Gesetzgeber dies Prinzip zur Geltung bringen wollen, so stände es im Gesetz ausdrücklich. Man kann unmöglich einen Grundsatz, der im Gesetze selbst nicht enthalten ist, ohne weiteres aus den Motiven herleiten.

Menschenverstand und Rechtsgefühl verlangen, auf interpretativem Wege gerecht zu werden.“ Zu wiederholten Malen sind die Bestimmungen des Gesetzes von der Rechtsprechung ohne weiteres auf Fälle ausgedehnt worden, welche nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht unter den gesetzlichen Thatbestand fallen und auch nach der Absicht des Gesetzes nicht darunter fallen sollen.<sup>6)</sup> Derartigen Entscheidungen muss deshalb die gesetzliche Grundlage durchaus abgesprochen werden.

## § 2.

### Der Inhalt der §§ 52 und 54 R. St. G. B.'s.

I. § 52 lautet, soweit er hier in Betracht kommt:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter . . . durch eine Drohung, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Angehörigen verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist.“

Die Voraussetzungen des § 52 für die Straflosigkeit einer an sich mit Strafe bedrohten Handlung sind also folgende:

a) Die Gefahr muss eine gegenwärtige sein, sie muss also unmittelbar bevorstehen; eine in der Zukunft liegende und ebenso eine bereits abgeschlossene Gefahr begründet deshalb keinen Notstand.

b) Die Gefahr muss eine auf andere Weise

<sup>6)</sup> Vgl. darüber Rud. Merkel, *Kollision rechtm. Int.* 1895, S. 27; Ad. Merkel, *Strafrecht* 1889, S. 167. A. M. Binding, welcher sich (*Grundriss* 5. Aufl. I. § 76, V) für eine analoge Ausdehnung der durch die §§ 52 und 54 R. St. G. B.'s begründeten Straflosigkeit auf andere Notstandsfälle erklärt.